

## **Allgemeine Verfahrensordnung und Wahlordnung des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.**

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gibt sich die nachfolgende allgemeine Verfahrensordnung und Wahlordnung.

### **I. Allgemeine Verfahrensordnung**

#### **§ 1**

1.1 Ort, Zeit und Tagesordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

1.2 Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

#### **§ 2**

2. Aufgaben und Befugnisse der Versammlungsleitung

2.1. Eröffnung, Leitung und Schließung

2.1.1. Der Präsident/die Präsidentin des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leiten die Sitzung. Im Falle ihrer Verhinderung leitet das Vorstandsmitglied, das am längsten ununterbrochen dem Vorstand angehört, die Sitzung.

2.1.2. Der Versammlungsleitung steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.

2.1.3. Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet, unterricht und schließt die Versammlung.

2.2. Beschlussfähigkeit

2.2.1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit fest.

2.2.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, soweit sich keine anderweitigen Bestimmungen aus der Satzung ergeben.

2.3. Anwesenheitsliste

Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

#### **§ 3**

3. Wortmeldungen

3.1. Redeberechtigt sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Anwesenden.

3.2. Die Versammlungsleitung kann auch Gästen auf Antrag das Wort erteilen.

3.3. Die Versammlungsleitung erteilt in der Regel das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

3.4. Berichterstattende oder Antragstellende erhalten zunächst das Wort.

3.5. Die Versammlungsleitung kann im Interesse sachgemäßer Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Redezeit begrenzen.

## § 4

### 4. Anträge

#### 4.1 Anträge

Anträge können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden.

Die Anträge müssen in Textform gestellt werden und drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

#### 4.2. Satzungsänderungsanträge

Satzungsänderungsanträge müssen gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut des Textes der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

Satzungsänderungsanträge müssen als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

#### 4.3. Geschäftsordnungsanträge

4.3.1. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

4.3.2. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

4.3.2.1. Schluss der Liste der Redenden

4.3.2.2. Begrenzung der Redezeit

4.3.2.3. Vertagung des Beratungsgegenstandes

4.3.2.4. Nichtbefassung

4.3.2.5. Übergang zur Tagesordnung

4.3.2.6. Schluss der Debatte

4.3.2.7. Schluss der Sitzung

## § 5

### 5. Beschlussfassung und Abstimmung

5.1. Das Stimmrecht ist durch die Satzung des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. geregelt.

5.2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

5.3. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Versammlungsleitung.

5.4. Die Versammlungsleitung fasst die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

5.5. Abgestimmt wird, soweit nicht durch andere Regularien vorgegeben, mit Handzeichen.

5.6. Stimmzettel sind zu benutzen, wenn dies in einer Geschäftsordnung vorgesehen ist oder wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung, Sitzung oder Tagung geheime Abstimmung verlangt.

## § 6

### 6. Niederschriften bzw. Protokolle

6.1. Es sind grundsätzlich Niederschriften zu fertigen.

Sie müssen enthalten:

- Tagesordnung
- im Wortlaut: gestellte Anträge und dazu gefasste Beschlüsse
- Wahl- oder Abstimmungsergebnisse
- ggf. Anwesenheitsliste

6.2. Die Niederschrift ist verantwortlich von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

6.3. Einwände gegen eine Niederschrift sind spätestens vier Wochen nach Zugang in Textform an die Geschäftsstelle zu geben.

## II. Wahlordnung

### § 7

#### 7. Wahlen und Abstimmungen

7.1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender/bestimmende Wahlleiter/in. Der/die Wahlleiter/in kann sich Wahlhelfender bedienen.

7.2. Alle Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen und/oder im Block durchzuführen.

7.3. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als abgegebene gültige Stimmen behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß Abs. 7.3 erhält.

7.5. Erreicht keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Kandidierende vorgeschlagen werden.

Ergibt sich dann auch keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Kandidierenden in die engere Wahl (Stichwahl), die die meisten Stimmen hatten. Wird auch in der Stichwahl kein Mehrheitsergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

7.6. Alle Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfenden werden einzeln gewählt.

## III. Geltungsbereich

### § 8

Diese vorstehende allgemeine Verfahrensordnung und Wahlordnung gilt für die Mitgliederversammlung und Gremiensitzungen des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., soweit keine besonderen Geschäftsordnungen spezielle Regularien vorschreiben.

## IV. Inkrafttreten

### § 9

Diese Allgemeine Verfahrens- und Wahlordnung tritt am 18. August 2024 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. vom 17. August 2024 in Kraft.